



Niederschrift über die Sitzung des Bezirksausschusses

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 01.12.2022
Beginn:	09:00 Uhr
Ende	11:10 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal G 55 des Verwaltungsgebäudes des Bezirks Unterfranken

Anwesende Mitglieder:Vorsitzende/r

Erwin Dotzel CSU

Bezirkstagsmitglieder/Ausschussmitglieder

Tamara Bischof FW Freie Wähler

ab 9.03 Uhr

Stefan Funk CSU

Barbara Imhof Bündnis 90/Die Grünen

Karin Renner CSU

ab 9.03 Uhr

Marion Schäfer-Blake SPD

von der Verwaltung des Bezirks Unterfranken

Direktor der Bezirksverwaltung

Geschäftsleitender Beamter, Kämmerer

Geschäftsleiter Krankenhäuser und Heime

Trägercontrolling

Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Leiterin Büro des Bezirkstagspräsidenten

Mitarbeiterin Büro des Bezirkstagspräsidenten

Pressesprecher

Entschuldigt zur Sitzung:Bezirkstagsmitglieder/Ausschussmitglieder

Werner Elsässer CSU

Alfred SchmittAfD

entschuldigt

Angelika Strobel Die Linke

entschuldigt

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die öffentliche Tagesordnung
2. Anträge und Anfragen
3. Haushalt des Bezirks Unterfranken für das Jahr 2023
4. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Verlängerung des Optionszeitraums
5. EU-Beihilfenrecht;
Erlass eines Betrauungsaktes für die Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken
6. Verschiedenes

1. Beschlussfassung über die öffentliche Tagesordnung

Der Tagesordnungspunkt „EU-Beihilfenrecht; Erlass eines Betrauungsaktes für die Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken“ wurde von der nichtöffentlichen Tagesordnung in die öffentliche Tagesordnung verschoben.

Ansonsten wurden gegen die vorliegende öffentliche Tagesordnung keine Einwände erhoben.

einstimmig beschlossen **Ja 6**
 Nein 0
 Anwesend: 6

2. Anträge und Anfragen

Kein Anfall.

3. Haushalt des Bezirks Unterfranken für das Jahr 2023

Der Bezirksausschuss bereitet den Bezirkshaushalt und die Wirtschaftspläne für die Krankenhäuser und Heime vor (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken). Als Beratungsgrundlage für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2023 hat die Bezirksverwaltung Entwürfe erstellt. Die jeweils vorangestellten Vorberichte bieten einen zusammenfassenden Überblick.

Die Empfehlungen der Fachgremien wurden im Haushaltsplanentwurf 2023 bzw. in den Wirtschaftsplänen 2023 berücksichtigt. Vorberatungen gab es in den folgenden Fachgremien:

- Ansätze des Johanna-Stahl-Zentrum am 20.06.2022 im Fachbeirat (Unterabschnitt 3402)
- Ansätze für Völkerverständigung und Partnerschaften am 11.07.2022 im Partnerschaftskomitee (Unterabschnitt 3001, ohne Personalausgaben)
- Stellenplan in der gemeinsamen Sitzung des Bezirksausschusses und Personalausschusses am 13.10.2022
- Förderung des Bezirksjugendrings am 24.10.2022 im Jugendbeirat (Unterabschnitt 4510)
- Baumaßnahmen am 27.10.2022 im Bau- und Umweltausschuss

- Sozialhaushalt am 08.11.2022 im Sozialausschuss

Die Eckpunkte des Kameralhaushalts (Anlage 1) und der Wirtschaftspläne der Krankenhäuser und Heime (Anlage 2) wurden anhand einer jeweiligen PowerPoint-Präsentation erläutert.

Ergänzungsantrag zum Stellenplanentwurf 2023

Seit der Beschlussfassung über den Stellenplan in der gemeinsamen Sitzung des Bezirks- und Personalausschusses am 13.10.2022 sind im Bereich der Bezirkshauptverwaltung noch einige aktuelle Entwicklungen eingetreten, die den Stellenplan 2023 betreffen. Die Verwaltung beantragt daher, folgende Anträge noch in den Stellenplan aufzunehmen:

- **Hebung einer Stelle (0,5 VK) von EG 10 nach EG 11 (St.Pl. Nr. 01-0000-0501)**

Mit Verabschiedung des Hinweisgeberschutzgesetzes wird der Bezirk Unterfranken ab dem 01.01.2023 zu dessen Umsetzung verpflichtet. Die sog. „Whistleblower-Richtlinie“ sieht eine verpflichtende interne Meldestelle vor, die sich um die qualifizierte und unabhängige Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße gegen das Unionsrecht kümmern soll. Hierfür sind juristische Kenntnisse erforderlich.

Nach Abstimmung auf Geschäftsleitungsebene soll diese Aufgabe durch die mit einer Volljuristin besetzte Stabstelle des Direktors der Bezirksverwaltung bewältigt werden. Bei einer Mitarbeiterzahl von rd. 4.000 wird mit einer Fallzahl von ca. 20 Beschwerden im Jahr gerechnet (ca. 0,15 VK).

Zusammen mit den anderen Aufgaben der Stelleninhaberin hält es die Verwaltung für sachgerecht bzw. tarifrechtlich erforderlich, die Stelle von EG 10 nach EG 11 anzuheben.

- **Hebung einer Stelle (1,0 VK) im Finanzreferat von EG 10 /A 11 nach EG 11 / A 12 (St.Pl. Nr. 01-1110-0003)**

Nach einer Umstrukturierung im Finanzreferat wurde die Stelle der stv. Referatsleitung (EG 11 bzw. A 12) für die Bearbeitung der Museen Schloss Aschach und Freilandmuseum Fladungen aus dem Finanzreferat herausgelöst und der Geschäftsleitung zugeordnet.

Die stv. Leitung des Referats wurde auf die Stelleninhaberin des Bereichs Controlling übertragen; die Stelle im Controlling ist ebenfalls mit EG 11 bzw. A 12 bewertet. Dies war möglich, weil die Stelleninhaberin aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung und hohen fachlichen Expertise diese Funktionen verbinden konnte.

Die Stelleninhaberin wird nunmehr als Ergebnis eines internen Bewerberauswahlverfahrens im Krankenhausreferat eine neue Funktion bekleiden. Die dadurch vakant werdende Stelle im Controlling muss daher neu besetzt werden. Unter diesen Umständen hält es die Verwaltung nicht mehr für sinnvoll, die stv. Leitung des Finanzreferats hier zu integrieren, da eine erforderliche tiefe Einarbeitung in beide Bereiche viele Jahre in Anspruch nehmen wird.

Daher ist beabsichtigt, die Funktion der stv. Leitung des Finanzreferats wieder von der Controlling-Stelle zu entkoppeln. Hierfür ist eine Stellenhebung einer Stelle von EG 10 bzw. A 11 nach EG 11 bzw. A 12 erforderlich.

Die Kosten für die Hebungen sind im vorliegenden Haushalt bereits enthalten.

Nach ausführlicher Beratung liess Bezirkstagspräsident über den Haushalt des Bezirks Unterfranken für das Jahr 2023 abstimmen.

Beschluss:

Dem Bezirkstag von Unterfranken wird empfohlen, die vorliegende Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen mit folgenden Änderungen zu verabschieden:

- Anhebung der Stelle 01-0000-0501 (0,5 VK) von EG 10 nach EG 11
- Anhebung der Stelle 01-1110-0003 (1,0 VK) von A 11 nach A 12

einstimmig beschlossen

**Ja 6
Nein 0
Anwesend: 6**

4. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Verlängerung des Optionszeitraums

Im Steueränderungsgesetz 2015 war die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in § 2b UStG neu geregelt worden, um gleiche umsatzsteuerrelevante Wettbewerbsbedingungen für die öffentliche Hand und private Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen. Diese Regelung gilt grundsätzlich nach § 27 Abs. 22 Sätze 1 und 2 UStG für Umsätze nach dem 01. Januar 2017. Durch eine Option gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 konnte jedoch jede juristische Person des öffentlichen Rechts die verbindliche Anwendung bis zum 01. Januar 2021 verschieben.

Von dieser Möglichkeit haben sowohl der Bezirk Unterfranken als auch die Unterfränkische Kulturstiftung Gebrauch gemacht.

Auf Basis des Beschlusses des Bezirkstags von Unterfranken vom 20.12.2016 hat der Bezirk Unterfranken am 20.12.2016 dem Finanzamt gegenüber erklärt, dass er – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet. Eine gleichlautende Erklärung hat seinerzeit auch die Unterfränkische Kulturstiftung abgegeben.

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 2 UStG eine Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 01. Januar 2023 beschlossen. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Optionserklärung abgegeben und nicht widerrufen haben, gilt somit die Neuregelung in § 2b UStG automatisch erst ab dem 01. Januar 2023. Die Abgabe einer neuen Optionserklärung war nicht erforderlich. Der Bezirkstag von Unterfranken beschloss in seiner Sitzung vom 21.07.2020 die Optionserklärung stillschweigend bis 31.12.2022 zu verlängern.

Der Verband der Bayerischen Bezirke teilte am 16.11.2022 mit, dass die Bundesregierung aktuell beabsichtige, den Optionszeitraum bezüglich der Umsetzung von § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern. Dies wurde auf Bundesebene den Verbänden am 15.11.2022 aus dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt. Die entsprechende Gesetzesänderung solle durch eine Ergänzung eines aktuell zu beschließenden Gesetzes im parlamentarischen Verfahren umgesetzt werden.

Näheres zur Ausgestaltung der beabsichtigten Regelung war bis 16.11.2022 noch nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber in vergleichbarer Weise eine Verlängerung beschließt, ohne dass es einer erneuten Optionserklärung bedarf.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag von Unterfranken folgende Beschlussfassung:

Gegen eine automatische Verlängerung der Optionserklärung des Bezirks Unterfranken und der Unterfränkischen Kulturstiftung bestehen keine Einwendungen.

Sollte die Abgabe einer neuen Erklärung notwendig sein, wird die Verwaltung beauftragt, sowohl für den Bezirk Unterfranken als auch für die Unterfränkische Kulturstiftung die erforderliche Erklärung abzugeben.

einstimmig beschlossen **Ja 6**
 Nein 0
 Anwesend: 6

5. EU-Beihilfenrecht; Erlass eines Betrauungsaktes für die Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken
--

Grundsätzlich sind nach Art. 107 Abs. 1 AEUV „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Diese dürfen nur dann gewährt werden, nachdem sie bei der EU-Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurden (Notifizierung).

Ohne vorherige Notifizierung können Beihilfen gewährt werden, wenn sie von der Notifizierungspflicht freigestellt und somit gerechtfertigt sind.

Durch das sog. Daseinsvorsorgepaket von 2012 und die seit 2012 erfolgte Modernisierung der Beihilfekontrolle hat die EU-Kommission u.a. mit dem Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011 (2012/21/EU, ABl. L2012 Nr. 7) diese Möglichkeit eröffnet. Eine Freistellung nach diesem Freistellungsbeschluss setzt voraus, dass die öffentliche Finanzierung für eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gewährt wird und der Beihilfeempfänger zuvor vom Beihilfegeber mit der Dienstleistung in rechtlich bindender Form „betraut“ wurde. Der Zeitraum der Betrauung ist nach dem Freistellungsbeschluss auf eine Höchstdauer von 10 Jahren begrenzt.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat am 19.02.2013 die Betrauung seiner Krankenhäuser und Heime mit DAWI für den Zeitraum vom 01.04.2013 bis 31.03.2023 beschlossen.

Für die Zeit ab 01.04.2023 ist daher eine erneute Betrauung der Krankenhäuser und Heime mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Höchstdauer von 10 Jahren vorzunehmen, um es auch für diesen Zeitraum zu ermöglichen, dass der Bezirk Unterfranken etwaige Ausgleichsleistungen an seine Krankenhäuser und Heime für entstandene Jahresfehlbeträge oder andere Vergünstigungen z.B. in Form von Zuschüssen für die seelsorgerische Betreuung bzw. von Zuweisungen für Investitionen leistet.

Als Anlage 1 ist der zu beschließende Betrauungsakt beigelegt. Der Anlage 2 können die Änderungen (rot markiert) ggü. dem am 19.02.2013 beschlossenen Betrauungsakt entnommen werden.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, den als Anlage 1 beiliegenden Betrauungsakt zu beschließen.

einstimmig beschlossen **Ja 6**
 Nein 0
 Anwesend: 6

6. Verschiedenes

Kein Anfall.

Würzburg, 01.12.2022

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Jasmin Müller
Schriftführung